

Kreisblatt



Amtsblatt des Kreises Lippe
und seiner Städte und Gemeinden

Nr. 129 – 28. Dezember 2020

Inhalt

Kreis Lippe
881 Allgemeinverfügung

Kreis Lippe

881 Allgemeinverfügung

Die Regelungen der „Allgemeinverfügung des Kreises Lippe zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Lippe dienen“ vom 18. Dezember 2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 831, geändert durch Allgemeinverfügung vom 22.12.2020, veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 124 - 22. Dezember 2020 - laufende Ziffer 836,

werden für die Stadt Horn-Bad Meinberg, soweit sie die unter I. 3. lit. c angeordneten weitergehenden Beschränkungen wegen der am 18.12.2020 festgestellten Überschreitung der Zahl von 350 Neuinfektionen innerhalb von sieben Tagen bezogen auf 100.000 Einwohner (7-Tages-Inzidenz) - veröffentlicht im Kreisblatt - Amtsblatt des Kreises Lippe und seiner Städte und Gemeinden, Nr. 123 - 18. Dezember 2020 - laufende Ziffer 833 - betreffen,

hier: „Der gemeinsame Aufenthalt in privat genutzten Räumen und auf privat genutzten Grundstücken ist auf Personen des eigenen und eines weiteren Hausstandes zu beschränken, wobei die Zusammenkunft auf insgesamt fünf Personen zu begrenzen ist. Die zu diesen beiden Hausständen gehörenden Kinder bis zu einem Alter von einschließlich 14 Jahren bleiben für die Berechnung der Gesamtzahl außer Betracht.“

mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Hinweise:

Diese Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG. Eine Anfechtungsklage hat keine aufschiebende Wirkung.

Begründung:

Seit dem 22.12.2020 liegt sowohl der 7-Tages-Inzidenzwert der Stadt Horn-Bad Meinberg als auch der Wert des Kreises Lippe strukturell und dauerhaft unter der Referenzschwelle von 350.

Der Inzidenzwert der Stadt Horn-Bad Meinberg mit Stand vom 28.12.2020, 09.00 Uhr lautet wie folgt: **260,7.**

Der Inzidenzwert des Kreises Lippe mit Stand vom 28.12.2020, 09.00 Uhr lautet wie folgt: **174,7.**

Mit der deutlichen und nachhaltigen Unterschreitung der kommunen- und kreisweiten Inzidenz sind die sich aus der Allgemeinverfügung ergebenden Voraussetzungen für deren Aufhebung grundsätzlich gegeben. Nach dem auch das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales (MAGS) diesbezüglich sein Einvernehmen erteilt hat, werden die Maßnahmen mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.

Eine weitere Beibehaltung wäre vor dem Hintergrund, dass sich in angrenzenden Kommunen auch bereits seit längerem die 7-Tages-Inzidenzen auf einem strukturell höheren Niveau befinden, auch wenn der Wert von 350 nicht überschritten wurde, nicht länger zu rechtfertigen. Da es sich bei den in Rede stehenden Anordnungen um grundrechtseinschränkende Maßnahmen handelt, müssen diese zeitlich eng begrenzt und auf das für die Erreichung des Zwecks (u.a. Sicherung und Aufrechterhaltung der Leistungsfähigkeit des Gesundheitssystems) unbedingt erforderliche Maß zurückgefahren werden. Mit der Aufhebung gelten die übrigen, allgemeinen, sich aus der Allgemeinverfügung ergebenden Regelungen weiter, so dass die Aufhebung der weitergehenden oben benannten Maßnahme auch vor diesem Hintergrund geboten ist.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Minden erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden oder Post-fach 3240, 32389 Minden) schriftlich oder dort zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung –VwGO- und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. S. 3803) einzureichen.

Hinweis:

Bei dem Verwaltungsgericht Minden kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Anordnung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Detmold, 28.12.2020

Dr. Lehmann
Landrat

Kr.Bl.Lippe 28.12.2020

Einzelpreis dieser Nummer 0,26 €

Bezug und Lieferung des Kreisblattes durch Kreis Lippe, Der Landrat, Felix-Fechenbach-Str. 5, 32756 Detmold.
Einzellieferung nur gegen Voreinsendung des Betrages zuzüglich Versandkosten auf das
Konto 18 bei der Sparkasse Detmold (BLZ 476 501 30).

Bezugsgebühren jährlich 53,69 €. In den vorgenannten Preisen ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.
Redaktionsschluss jeweils am 1. bzw. 15. eines Monats um 16:00 Uhr, Erscheinungstermin jeweils am 10. bzw. 25. eines Monats.
Herausgeber: Kreis Lippe, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold

Verantwortlich für die veröffentlichten Texte sind die Städte und Gemeinden bzw. die jeweiligen Institutionen.